

über diese Maßnahmen eine mündliche Verhandlung durchführen.

Anmerkung: Vgl. § 40 der 1. DB zur StPO (Reg.-Nr. 2).

### §354

#### **Abschren von der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit**

(1) Von der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit kann abgesehen werden, wenn der Verurteilte wegen einer anderen Tat einem anderen Staat ausgeliefert wird.

(2) Die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist nicht einzuleiten oder zu beenden, wenn der Verurteilte zur Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit einem anderen Staat übergeben wird.

(3) Kehrt der Verurteilte zurück, kann die Verwirklichung der nicht durchgeführten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortung nachgeholt werden.

### §355

#### **Nachträgliche Bildung einer Hauptstrafe**

(1) Ist jemand durch verschiedene rechtskräftige Urteile zu Freiheitsstrafen verurteilt worden und ist dabei der § 64 des Strafgesetzbuches außer Betracht geblieben, ist aus den erkannten Strafen durch gerichtlichen Beschluß nachträglich eine Hauptstrafe zu bilden.

(2) Ist nachträglich eine Hauptstrafe zu bilden und waren die Urteile von verschiedenen Gerichten erlassen, entscheidet das Gericht, dessen Urteil zuletzt ergangen ist.

### §356

#### **Auslegung des Urteils<sup>12</sup>**

(1) Wenn über die Auslegung des Urteils oder über die Berechnung der erkannten Strafe mit Freiheitsentzug Zweifel entstehen, ist die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen. In der Regel soll das Gericht in der Zusammensetzung entscheiden, in der es das Urteil gesprochen hat. Diese Entscheidung kann nicht angefochten werden.

(2) Die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wird

dadurch nicht gehemmt; das Gericht kann jedoch einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit anordnen.

#### **Mitwirkung von Schöffen und mündliche Verhandlung**

### §357

(1) Die bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu treffenden gerichtlichen Entscheidungen sind vom Gericht erster Instanz zu erlassen.

(2) Das Gericht entscheidet unter Mitwirkung von Schöffen, wenn das Hauptverfahren in erster Instanz vor einem Kollegialgericht stattgefunden hat und zur Vorbereitung der Entscheidung eine mündliche Verhandlung durchgeführt oder eine nicht zwingend vorgeschriebene Entscheidung zuungunsten des Verurteilten getroffen werden soll. In den übrigen Fällen entscheidet das Gericht durch den Richter.

(3) Zur mündlichen Verhandlung sind die unmittelbar Betroffenen und der Staatsanwalt zu laden; ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ist der Betroffene unbekanntes Aufenthaltes, kann auch in seiner Abwesenheit verhandelt werden. Die Vorschriften über die Durchführung der Hauptverhandlung erster Instanz gelten entsprechend. Das Gericht kann Beweise erheben.

### §358

Das Gericht kann in den Fällen der §§ 344 Absätze 1 bis 3, 350 a Absätze 1 bis 3 die Verhandlung und Entscheidung über den Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug mit einer gegen den Verurteilten anhängigen neuen Strafsache verbinden. Die Verbindung ist unbeschadet der Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit zulässig. Über den Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug ist in dem in der neuen Strafsache ergehenden Urteil zu entscheiden.

Anmerkung: Vgl. die Anm. zu §168.

### §359

#### **Rechtsmittel**

(1) Dem Staatsanwalt steht gegen alle bei der Verwirklichung der Maßnahmen der